



Wählergemeinschaft Samtgemeinde Nienstädt

WGSN – Dorfstraße 35 – 31691 Helpsen

**Gemeinde Helpsen
Gemeindedirektorin
Sandra Wiechmann
Bahnhofstraße 29**

31691 Helpsen

Per E-Mail: info@gemeinde-helpsen.de

Mobil 0 176 4 04 11 38 7

E-Mail info@wgsn.online

Internet wgsn.online

Facebook.com/wgsn.nienstaedt

Instagram.com/wgsn.nienstaedt

Bankverbindung

Sparkasse Schaumburg

IBAN: DE29 25551480 0313884108

BIC: NOLADE21SHG

Datum: 10.05.2022

Antrag an den Gemeinderat Helpsen – Sitzung vom 25. Mai 2023

Sachstand

Die am 19. April vom Bundeskabinett beschlossene 2. Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hat in der Bevölkerung zu großer Verunsicherung bezüglich der Versorgung mit Energie beim Heizen und der Warmwasserbereitung gesorgt.

Viele Bürgerinnen und Bürger befürchten, dass sie mit kaum leistbaren Investitionen in Heiztechnik und Gebäudesanierung konfrontiert werden.

Laut vorliegendem Gesetzestext dürfen künftig „...nur noch moderne, zukunftsfähige Heizungen auf einer Basis von mindestens 65% erneuerbaren Energien in Deutschland eingebaut....“ werden. Das Gesetz sieht auch vor, dass diese Pflicht technologieneutral auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden kann.

Weiter heißt es in dem Gesetzestext:

Der Umbau der Wärmeversorgung ist aufgrund der großen Vielfalt an unterschiedlichen Gebäuden, der unterschiedlichen Situation der Eigentümer und der Auswirkungen auf die Mieter mit großen und zahlreichen Herausforderungen verbunden.

Wir sehen die Gemeinde in der Pflicht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde bei der Entscheidungsfindung bezüglich der künftigen Energieversorgung zu unterstützen, da die Kommunen bei der Planung und Entwicklung der Wärmeinfrastruktur u.a. durch die Zuständigkeit für die räumliche Planung, ihren Auftrag zur Daseinsvorsorge und als Eigentümerin der Infrastruktureinrichtungen eine wichtige Rolle übernehmen. Ein geeignetes Instrument dafür ist die Erstellung einer „Kommunalen Wärmeplanung“.



Wählergemeinschaft Samtgemeinde Nienstädt

§ 20 Abs. 1 NKlimaG in seiner zukünftigen Fassung vom 01.01.2024 lautet:

Jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2026 einen Wärmeplan zu erstellen, sofern in der Gemeinde oder der Samtgemeinde gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Anlage 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, Nds. GVBl. S. 378) ein Ober- oder Mittelzentrum liegt. Der Wärmeplan ist spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Erstellung fortzuschreiben.

Dem folgend würde sich weder für die Gemeinde Helpsen, noch für die Samtgemeinde Nienstädt eine Verpflichtung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Helpsen beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung, ob die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Helpsen sinnvoll und machbar ist. Eine Abstimmung mit den anderen Mitgliedsgemeinden ist anzustreben.

Uwe Goth
Fraktionsvorsitzender WGSN